BESCHLUSSPROTOKOLL

Gremium: Sitzungsort:		Ortsgemeinderat Warmsroth		Sitzung am:	10.07.2024 18:00 - 18:46 Uhr					
		Dorfgemeinschaftshaus Warms Bergstraße 39, 55442 Warmsro		Sitzungsdauer:						
1.		x öffentliche Sitzung von TOP 1 bis 5		nichtöffen von TOP	tliche Sitzung bis					
2.	Sitzungs	teilnehmer siehe Folgeseite								
3.		itzende eröffnet die Sitzung und s m stellte er die Beschlussfähigke		ss ordnungsgem	äß eingeladen wurde.					
4.	Einwend	ungen gegen die letzte Niederscl	nrift wurden							
	e	rhoben (siehe Anlage)	x nicht	erhoben						
5.		e die Änderung der Reihenfolg sbeschluss	e von Bera	tungsgegenständ	den durch einfachen					
	L l	peschlossen	x nicht beschlossen							
6.	-	inzung der Tagesordnung und St hrheit von 2/3 der abgegebenen	•		enständen wurde mit					
	L k	peschlossen (siehe Anlagen)	x nicht	beschlossen						
7.	Weitere	Angaben zum Ablauf der Sitzung	(z.B. Unterl	brechungen):						
8.		ebnis der Beratung ergibt sich aus andteil dieses Protokolls sind.	s den Anlag	en 1-7,						
9.	Beschlos einstimm	ssen laut Beschlussvorlage nig: TOP 1,2,4								
	mehrheit	dich: TOP 3								
10.	Anlagen	zu TOP: 2,3,5								
Dati	um: 08.08	.2024	Ges	sehen:						
			Bür	germeister						
	\	/orsitzender		Schriftführ	er I (Sitzung)					
				Schriftführer	II (Verwaltung)					

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Gremium: Ortsgemeinderat Warmsroth Vorsitzender: Hanspeter Straub / Björn Engelhard Sitzungstag: 10.07.2024 Sitzungszeit: 18:00 Uhr - 18:46 Uhr Teilnehmer anwesend von TOP bis TOP A nwesend E ntschuldigt (wenn nicht gesamte Sitzung) U nentschuldigt A E U a) RATSMITGLIEDER / AUSSCHUSSMITGLIEDER Ortsbürgermeister Χ Vorsitz bis TOP 3 Straub, Hanspeter Heinrich, Jessica Χ Ortsbürgermeister X Vorsitz ab TOP 3 Engelhardt, Björn Kozik, Gregor Χ Heinrich, Heike Χ Dr. Weiher, Ralf Χ Seltmann, Sandra Χ Hofbeck, Burkard Χ Feller, Andrea Χ Leclaire, Jennifer Χ Heinze, Mike Χ Keller, Wilhelm Χ Stark, Jana Χ Namen weiterer eingeladener/teilnehmender Personen Erste/r Beigeordnete/r Χ Hessel, Markus 2. Beigeordnete/r X Wahlen, Rainer Bürgermeister Cyfka, Χ Michael Büroleiter Hippert, X Ralf Schriftführerin Χ Schwarz, Lisa

TAGESORDNUNG

Gremium: Ortsgemeinderat Warmsroth

Sitzungstag: 10.07.2024

Sitzungszeit: 18:00 Uhr - 18:46 Uhr

- 1. Verpflichtung der Ratsmitglieder
- 2. Wahl der ehrenamtlichen Ortsbürgermeisterin / des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters sowie Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
- 3. Wahl der Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
 - a) Erste/r Beigeordnete/r
 - b) weitere Beigeordnete
- 4. Geschäftsordnung des Gemeinderates
- 5. Mitteilungen und Anfragen

Beschlussvorlage	
öffentlich	

2024/WAR/0008

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Warmsroth (zur Kenntnis)	10.07.2024	1
bereits beraten im:		am:
Betreff: Verpflichtung der Ratsmitglieder		
Begründung:		
Der (geschäftsführende) Ortsbürgermeister verpflich Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die I vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbes (Treuepflicht) und 30 (Rechte und Pflichten der Rats Verweigert ein Ratsmitglied die Verpflichtung, gilt die	Ratsmitglieder, au der Gemeinde du sondere aus den § mitglieder) GemC	ich die wiedergewählten, irch Handschlag auf die §§ 20 (Schweigepflicht), 21 0.
Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bür	germeister(s/in)	/ der Verwaltung:

Der (geschäftsführende) Ortsbürgermeister nimmt die Verpflichtung per Handschlag vor.

Beratungsergebn		e Beschlussf	assung:	Klimache	eck: 🗌	
Ausgearbeitet am	n: 11.06.20	24	durch:	Demary, Ulrich		
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in		orsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister Fachbereichslei		
Einstimmig x	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlu</u> Ja Nei	issergebnis in Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)	

20	24	/\Λ	ΙΔ	R	M	N 1	n
ZU	_	, w .	_			.,	w

Beschlussvorlage öffentlich

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Warmsroth (beschließend)	10.07.2024	2

bereits beraten im:	am:

Betreff:

Wahl der ehrenamtlichen Ortsbürgermeisterin / des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters sowie Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Begründung:

Da zur Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters am 09. Juni 2024 keine gültige Bewerbung eingereicht wurde, wird nach § 53 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO gewählt; die Wahl einer ehrenamtlichen Ortsbürgermeisterin / eines ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters soll spätestens acht Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl erfolgen.

Wählbar zur Ortsbürgermeisterin / zum Ortsbürgermeister ist, wer Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 53 Abs. 3 GemO).

Ehrenamtliche Ortsbürgermeisterin /ehrenamtlicher Ortsbürgermeister darf nicht nach § 53 Abs. 4 GemO nicht sein, wer z.B. nicht Bürger der Gemeinde ist.

Die Wahl erfolgt gemäß § 40 Abs. 5 GemO in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. § 22 GemO über den Ausschluss bei Sonderinteresse findet nach Abs. 2 keine Anwendung. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen wurden.

Bei mehreren Bewerberinnen / Bewerbern ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Erhält beim **ersten Wahlgang** niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist die Wahl mit einem **zweiten Wahlgang** zu wiederholen.

Erhält auch beim **zweiten Wahlgang** niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreichten, eine **Stichwahl (dritter Wahlgang)** statt. Falls mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erreichten, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt sich in der Stichwahl ebenfalls Stimmengleichheit, entscheidet ebenfalls das Los. Das Los ist von der / dem Vorsitzenden zu ziehen.

Wird nur eine Bewerberin / ein Bewerber vorgeschlagen, so kann mit "JA" oder "NEIN" abgestimmt werden; ergeben sich hierbei ebenso viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen, so ist

die Wahl mit demselben Wahlvorschlag zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält auch beim zweiten Wahlgang die Person nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Gemeinderat kann in derselben Sitzung aufgrund neuer Wahlvorschläge eine Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung gelten, Stimmzettel aus denen der Wählerwille nicht unzweifelhaft erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz enthalten, ungültig sind.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit (§ 40 Abs. 4 GemO).

Gemäß § 25 Abs. 8 Satz 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Ratsmitglieder. Vor Beginn der Wahlhandlung bestimmt daher der Ortsbürgermeister mindestens zwei Ratsmitglieder zur Stimmenauszählung.

Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO bei Wahlen.

Die Ortsbürgermeister/innen sind gemäß § 54 Abs. 1 GemO nach den Vorschriften des Beamtenrechts zu Ehrenbeamten zu ernennen. Sie werden in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Einführung.

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Der Ortsgemeinderat wählt die / den ehrenamtlichen Ortsbürgermeister / in.

Beratungsergeb x siehe Folgese	nis / Abweichende eite	e Beschlussf	assung:	Klimache	ck: 🗌		
Ausgearbeitet a	m: 11.06.20	24	durch:	Demary, Ulrich			
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-i		Verbandsvorsteher		Bürgermeister	Fachbereichsleiter		
Einstimmig	mehrheit		ssergebnis	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss		
х		Ja Ne	in Enthaltung	X	(Folgeseite)		

Folgeseite

Gremium: Ortsgemeinderat Warmsroth Sitzung am: 10.07.2024

TOP: 2 (öffentlich)

Betreff: Wahl der ehrenamtlichen Ortsbürgermeisterin / des ehrenamtlichen

Ortsbürgermeisters sowie Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Herr Björn Engelhardt schlägt sich als künftigen Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Warmsroth vor

Darüber hinaus erfolgen keine weiteren Vorschläge.

Der Wahlhelfer Gregor Kozik und die Wahlhelferin Sandra Seltmann werden im Einvernehmen bestimmt.

Sodann erfolgt die Wahl gemäß § 40 Abs. 5 GemO in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung.

Beschlussfassung: Der Ortsgemeinderat wählt somit den ehrenamtlichen Ortsbürgermeister

Herrn Björn Engelhardt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Die Ernennung, Vereidigung sowie die Einführung in das Amt werden durch Herrn Straub vollzogen.

I II III IV V Anlage: 4 Seite

2024/WAR/0009

Beschlussvorlage öffentlich

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Warmsroth (beschließend)	10.07.2024	3

bereits beraten im:	am:

Betreff:

Wahl der Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

- a) Erste/r Beigeordnete/r
- b) weitere Beigeordnete

Begründung:

Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt gemäß § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Warmsroth vom 04.09.2014 geändert durch Satzung vom 19.02.2020, bis zu **drei**.

Die/Der erste Beigeordnete ist nach § 50 Abs. 2 GemO die/der allgemeine Vertreter/in der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters.

Die weiteren Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung nur berufen, wenn die/der Ortsbürgermeister/in und die/der Erste Beigeordnete verhindert sind.

Die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung wird vor der Wahl der Beigeordneten durch den Ortsgemeinderat festgelegt.

Wählbar zur/zum Beigeordneten ist, wer Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 53 a Abs. 1 i.V. mit § 50 Abs. 3 GemO).

Ehrenamtliche/r Beigeordnete/r darf nicht nach § 53 a Abs. 1 i.V. mit § 50 Abs. 4 GemO nicht sein, wer z.B. nicht Bürger der Gemeinde ist.

Die Wahl erfolgt gemäß § 40 Abs. 5 GemO in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. § 22 GemO über den Ausschluss bei Sonderinteresse findet nach Abs. 2 keine Anwendung. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen wurden.

Bei mehreren Bewerberinnen / Bewerbern ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Erhält beim **ersten Wahlgang** niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist die Wahl mit einem **zweiten Wahlgang** zu wiederholen.

Erhält auch beim **zweiten Wahlgang** niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreichten, eine **Stichwahl (dritter Wahlgang)** statt. Falls mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erreichten, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt sich in der Stichwahl ebenfalls Stimmengleichheit, entscheidet ebenfalls das Los. Das Los ist von der / dem Vorsitzenden zu ziehen.

Wird nur eine Bewerberin / ein Bewerber vorgeschlagen, so kann mit "JA" oder "NEIN" abgestimmt werden; ergeben sich hierbei ebenso viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen, so ist die Wahl mit demselben Wahlvorschlag zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält auch beim zweiten Wahlgang die Person nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Gemeinderat kann in derselben Sitzung aufgrund neuer Wahlvorschläge eine Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung gelten, Stimmzettel aus denen der Wählerwille nicht unzweifelhaft erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz enthalten, ungültig sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit (§ 40 Abs. 4 GemO).

Gemäß § 25 Abs. 8 Satz 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Ratsmitglieder. Vor Beginn der Wahlhandlung bestimmt daher der Ortsbürgermeister mindestens zwei Ratsmitglieder zur Stimmenauszählung.

Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Rastmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO bei Wahlen.

Die Beigeordneten sind gemäß § 54 Abs. 1 GemO nach den Vorschriften des Beamtenrechts zu Ehrenbeamten zu ernennen. Sie werden in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Einführung.

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Der Ortsgemeinderat wählt die ehrenamtlichen Beigeordneten.

Beratungsergebn x siehe Folgesei		e Beschlu	ssfas	sung:	Klimache	ck: 🗌		
Ausgearbeitet am	n: 10.06.20	: 10.06.2024			durch: Demary, Ulrich			
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher			FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter		
Einstimmig Mit Stimmen- Beschlus mehrheit				sergebnis	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss		
	x	Ja i	Nein	Enthaltung	х	(Folgeseite)		

Folgeseite

Gremium: Ortsgemeinderat Warmsroth Sitzung am: 10.07.2024

TOP: 3 (öffentlich)

Wahl der Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Betreff: a) Erste/r Beigeordnete/r

b) weitere Beigeordnete

Beschlussfassung: Der Ortsgemeinderat wählt die ehrenamtlichen Beigeordneten. Die Wahlen

erfolgen gemäß § 40 Abs. 5 GemO in öffentlicher Sitzung durch

Stimmzettel in geheimer Abstimmung.

a.) Erste Beigeordnete

Herr Ortsbürgermeister Engelhardt ruft nun zu Vorschlägen und zur Wahl der/des ersten Beigeordneten auf.

Frau Jessica Heinrich schlägt sich als Erste Beigeordnete vor.

Darüber hinaus erfolgen keine weiteren Vorschläge.

Der Ortsgemeinderat wählt sodann einstimmig die Erste Beigeordnete Jessica Heinrich.

Die Ernennung, Vereidigung sowie die Einführung in das Amt werden vollzogen.

b.) Weitere Beigeordnete

Zweiter Beigeordneter

Herr Ortsbürgermeister Engelhardt ruft nun zu Vorschlägen und zur Wahl der/des Zweiten Beigeordneten auf.

Herr Burkard Hofbeck schlägt sich als Zweiten Beigeordneten vor.

Darüber hinaus erfolgen keine weiteren Vorschläge.

Der Ortsgemeinderat wählt den Zweiten Beigeordneten <u>Burkard Hofbeck</u> einstimmig mit einer Enthaltung.

Die Ernennung, Vereidigung sowie die Einführung in das Amt werden vollzogen.

Dritte Beigeordnete

Herr Ortsbürgermeister Engelhardt ruft nun zu Vorschlägen und zur Wahl der/des Dritten Beigeordneten auf.

Frau Heike Heinrich schlägt sich als Dritte Beigeordnete vor.

Darüber hinaus erfolgen keine weiteren Vorschläge.

Der Ortsgemeinderat wählt die Dritte Beigeordnete Heike Heinrich einstimmig.

Die Ernennung, Vereidigung sowie die Einführung in das Amt werden vollzogen.

I II III IV V Anlage: 5 Seite

Beschlussvorlage öffentlich

2	N	2	4	Λ	۸	ı	Δ	R	1	N	1	٦	1	1	ı
_	u	_	_	/ \	, ,	_	_			u	м	•			

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Warmsroth (beschließend)	10.07.2024	4
bereits beraten im:		am:
Betreff:		

Geschäftsordnung des Gemeinderates

Begründung:

Die Geltung der Geschäftsordnung ist gemäß § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf die Wahlzeit des Gemeinderates beschränkt.

Nach der Neuwahl hat der Gemeinderat erneut über die Geschäftsordnung zu beschließen, bis dahin gilt die bisherige Geschäftsordnung.

Kommt innerhalb eines halben Jahres nach der Neuwahl ein Beschluss nicht zustande, so gilt eine Mustergeschäftsordnung des rheinland-pfälzischen Innenministeriums.

Nach Mitteilung des Gemeinde- und Städtebundes ist mit der Neufassung der Mustergeschäftsordnung erst im Spätjahr 2024 zu rechnen.

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt daher, bis zur Vorlage der neuen Mustergeschäftsordnung, die bisher geltende Geschäftsordnung der Gemeinde beizubehalten.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: ighthat is siehe Folgeseite				Klimache	eck:
Ausgearbeitet am	: 11.06.202	24	durch:	Demary, Ulrich	
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvo	orsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter
Einstimmig x	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlu</u> Ja Nei	ssergebnis n Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag x	Abweichender Beschluss (Folgeseite)

Beschlussprotokoll

Gremium: Ortsgemeinderat Warmsroth		Sitzung am: 10.07.2024
TOP: 5 (ö	ffentlich)	
Betreff:	etreff: Mitteilungen und Anfragen	
Hier lag ni	chts vor.	
I II III IV	V Anlage: 7	Seite